

Stadt Bochum - 32 103 - 44787 Bochum

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn  
Wolfgang Czapracki-Mohnhaupt  
44801 Bochum

Der Oberbürgermeister

Ordnungs- und Veterinäramt  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
Marienplatz 2  
44787 Bochum

Zimmer  
Tel. 0234 910-  
Fax 0234 910-1351  
ordnungsamt@bochum.de  
<http://www.bochum.de/>

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bei Antwort  
bitte angeben)

32 103 – CoronaSchVO

21.04.2020

### Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 CoronaSchVO

Kundgebung:			
<b>Bürgerbeteiligung bei politischen Entscheidungsprozessen zu Zeiten von Corona</b>			
Ort:	Datum:	Uhrzeit:	Teilnehmerzahl:
<b>Rathausvorplatz</b>	<b>22.04.2020</b>	<b>14:00 - 15:00 Uhr</b> (zzgl. des Aufbaus ab 13 Uhr)	<b>Max. 30 Personen</b>

Sehr geehrter Herr Czapracki-Mohnhaupt,

mit Schreiben vom 15.04.2020 haben Sie einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-Co-V-2 (CoronaSchVO) beantragt.

Diese Ausnahmegenehmigung wird unter den folgenden Auflagen erteilt:

- Teilnehmerzahl:  
Die Teilnehmerzahl ist auf max. 30 Personen begrenzt.
- Abstand  
Vor der Kundgebung sind auf dem Platz vor dem Rathaus Standort-Kreise mit einem Durchmesser von 4 Metern zu markieren. Diese sind zudem in Reihen anzuordnen. Zwischen den Kreisen müssen Durchgänge bleiben. Die mit Kreisen aufgezeichnete Kundgebungsfläche ist mit Absperrband in Form eines Rechtecks einzugrenzen. Das Band ist von mehreren Personen oder auch durch Befestigungen auf den Eckpunkten zu halten. Ein kleiner Teilbereich von 3 Metern ist offen zu halten, damit dieser als Zu- bzw. Ausgang offenbleibt.
- Zugang  
Der Zugang hat von der offenen Seite der eingegrenzten Kundgebungsfläche durch jeweils nur eine Person zu erfolgen, die dann den vom Zugang aus gesehen am weitesten entfernt aufgezeichneten Standplatz aufzusuchen hat. Dieses Verfahren ist fortzusetzen, bis alle Plätze belegt sind.

#### Öffnungszeiten

Mo., Di. und Fr. 08:00 bis 13:00 Uhr; Do. 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr; Mi. geschlossen

#### 4. Geordneter Abzug

Die Teilnehmer haben den Platz jeweils einzeln und mit Abstand von mind. 2 Metern zu den noch auf dem Platz befindlichen Teilnehmern über die Zugangsstelle zu verlassen. Es ist mit den Standplätzen zu beginnen, die am nächsten zum Zugang gelegen sind.

#### 5. Reden

Reden werden von 2-3 Personen über Lautsprecher gehalten. Für Reden mit einem Lautsprecher ist ein weiterer Standort vorab auf dem Platz im Bereich der Glocke zu markieren. Dort hat sich zu Beginn der Kundgebung ein Redner unter Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitsvorkehrungen einzufinden. Die weiteren Redner haben auf den Plätzen zu warten, die für die Teilnehmer aufgezeichnet sind und dürfen von dort nur unter Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitsvorkehrungen den Platz mit dem bisherigen Redner wechseln.

Das Mikro der Lautsprecheranlage ist entweder mit einem Plastiküberzug versehen, der bei jedem Redner-Wechsel erneuert wird, oder aber bei jedem Wechsel zu desinfizieren.

#### 6. Teilnehmerliste

Alle Veranstaltungsteilnehmer sind mit dem vollständigen Namen, der Adresse und der Telefonnummer in einer vom Veranstalter geführten Liste einzutragen.

### Begründung

Meine Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheids ergibt sich aus § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG). Hiernach sind die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) zuständige Behörde im Sinne des § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 CoronaSchVO können nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Mindestabstände) sichergestellt haben.

In Ihrem Konzept haben Sie im Detail dargelegt, wie Mindestabstände zwischen den Teilnehmern eingehalten werden sollen, wie ein geordneter Zugang und ein geordneter Abgang stattfinden kann, bei dem ebf. Mindestabstände gewahrt bleiben. Um das Ansteckungsrisiko weiter zu minimieren, wurde zudem ausgeführt wie auch bei den angedachten Reden während der Kundgebung die Hygienestandards gewährleistet werden können. Darüber hinaus konnte Ihrem Konzept entnommen werden, dass durch ein Absperrband eine räumliche Abgrenzung zu unbeteiligten Dritten geschaffen wird, so dass eine Vermischung zwischen Kundgebungsteilnehmern und Passanten und eine damit verbundene Unterschreitung von Mindestabständen verhindert werden kann. Schließlich wurde zur Visualisierung bzw. zur Darstellung der Umsetzbarkeit eine Planskizze erstellt. Damit haben Sie insgesamt nachvollziehbar dargelegt, dass die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Mindestabstände) nach § 11 Abs. 3 Satz 1 CoronaSchVO gewährleistet sind, so dass eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Gem. § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage), verbunden werden. Von dieser Möglichkeit mache ich vorliegend Gebrauch. Die unter den Ziffern 1.-6. erteilten Auflagen, die im Wesentlichen Bestandteil, Ihres Konzepts waren, sollen sicherstellen, dass der Infektionsschutz gewährleistet wird. So dient die Begrenzung auf eine feste Teilnehmerzahl von 30 Personen unter Ziffer 1 der Auflagen dem Zweck, dass es aufgrund des festen Platzangebotes erstens für Teilnehmer der Kundgebung noch ausreichend Sicherheitsabstände und Durchgangsmöglichkeiten gibt und zweitens die Kundgebung insoweit noch überschaubar bleibt, dass auch Sie als Veranstalter noch Sorge dafür tragen können, dass die Teilnehmer notwendige Abstände wahren. Mit den Auflagen der Ziffern 2-4 wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, dass die Teilnehmer sich in einem räumlich abgegrenzten Bereich und damit von unbeteiligten Dritten getrennt befinden und dass sowohl während der Kundgebung als auch beim Zu- und Abgang die erforderlichen Abstände gewahrt bleiben. Indem in der Auflage Nr. 5 verlangt wird, dass ein verwendetes Mikrofon entweder bei jedem Sprechwechsel zu desinfizieren oder mit einem Plastiküberzug zu versehen ist, der bei jedem Redner-Wechsel erneuert wird, soll überdies eine potentiell mögliche Infektionsübertragung verhindert werden. Schließlich dient die geforderte Teilnehmerliste unter Auflage Nr. 6 der

Rückverfolgbarkeit potentieller Kontaktpersonen im Falle eines positiv getesteten Kundgebungsteilnehmers.

Die Erteilung dieser Auflagen entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Ordnungsbürogesetz NRW - OBG). Dieser wird beachtet, wenn die angeordneten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Eine Maßnahme ist geeignet, wenn mit Ihrer Hilfe der angestrebte Erfolg erreicht oder zumindest gefördert wird. Ziel der Corona-Schutz-Verordnung ist es insbesondere Kontakte zwischen Menschen zu reduzieren, um vor dem Hintergrund der nach wie vor steigenden Infektionszahlen, Infektionsketten zu unterbrechen bzw. die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und dadurch vor allem eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Dieses Ziel wird durch die Auflagen, mit denen insbesondere die räumliche Abgrenzung von unbeteiligten als auch Maßnahmen zur Einhaltung des Sicherheitsabstands angeordnet werden, zumindest gefördert. Des Weiteren ist die hier getroffene Entscheidung auch erforderlich. Ein milderer Mittel, das den angestrebten Zweck gleichermaßen erreicht, ist nicht ersichtlich. Schließlich muss die Ablehnung auch angemessen sein. Sie ist angemessen, wenn sie nicht zu einem Nachteil führt, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 15 Abs. 2 OBG NRW). Im Zuge dieses Abwägungsprozesses wurde berücksichtigt, dass durch die Auflagen für Sie ein Mehraufwand besteht und die Kundgebung darüber hinaus in Ihrem Ausmaß bzw. durch die Teilnehmerzahl begrenzt ist, was wiederum den Grad der Aufmerksamkeit reduzieren könnte und eine partielle Beschneidung der grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit bedeutet (Art. 8 Abs. 1 GG). Die Gesundheit und der Schutz der Bevölkerung vor Infektionen sind allerdings höher zu gewichten. Dieser Bewertung liegt der Gedanke zugrunde, dass es sich bei dem Corona-Virus nicht nur um eine abstrakte Gefahrenlage, sondern um eine epidemische Lage von nationaler Tragweite handelt, bei der die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen sogar als sehr hoch eingeschätzt wird. Dementsprechend steigen die Infektionszahlen wie auch die Zahl der verstorbenen Personen nach wie vor an. Kontaktreduzierende und desinfizierende Maßnahmen wie sie u.a. über die zuvor genannten Auflagen erzielt werden können, stellen daher einen Baustein dar, um eine Verzögerung der Infektionsdynamik zu erreichen und damit eine Überlastung des Gesundheitssystems möglichst zu verhindern.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



